

Satzung der Berliner Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die parallele Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Berliner Ornithologische Arbeitsgemeinschaft e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Feldornithologie in Berlin und Umgebung auf wissenschaftlicher Grundlage ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Form im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Arbeit soll unter anderem dazu dienen, Informationen als Beitrag für die Landschaftsplanung sowie für den Vogel- und Landschaftsschutz zu beschaffen.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - a) Sammlung feldornithologischer Beobachtungen, Auswertung der Daten und Publikation in einer Zeitschrift,
 - b) Organisation und Durchführung planmäßiger Beobachtungen in enger Kooperation mit Naturschutzverbänden und Naturschutzbehörden,
 - c) Mitarbeit im „Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V.“,
 - d) Kontakte mit gleichartigen Vereinigungen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck (§ 2) unterstützen
Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekanntzugeben.

4. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet alle grundsätzlichen Fragen, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher in Textform einberufen. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen. Die Aussendung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird acht Wochen zuvor auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
2. Anträge zur Tagesordnung – außer zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung – können bis fünf Wochen vorher in Textform an den Vorstand eingereicht werden. Über die Behandlung danach eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das von mindestens 20% der Mitglieder in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden - falls nicht anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes volljähriges Mitglied ist möglich, aber nur wirksam, wenn die Vollmacht in Schriftform – unterzeichnet vom Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer - dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere,
 - a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen oder abzugeben,
 - b) zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,

- c) den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
 - d) den Vorstand zu entlasten,
 - e) über die Beitragsordnung zu entscheiden (§ 4 Abs. 3)
 - f) Entscheidungen über sonstige durch die Satzung übertragene Angelegenheiten zu fällen,
 - g) Änderungen der Satzung vorzunehmen, wozu eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen notwendig ist (Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt),
 - h) über die Auflösung des Vereins zu beschließen (§ 12).
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins hat der Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
3. Für Wahl und Amtsperiode gelten:
 - a) Für ein Vorstandsamt kann jedes Vereinsmitglied kandidieren. Bewerbungen sind in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ausscheiden vakante Sitze können vom Vorstand durch Kooptation bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden. Auf dieser erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode des Vorstands.
 - c) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand kann Entscheidungen auch schriftlich, per E-Mail oder in einer Videokonferenz fällen.
5. Oberste Pflicht des Vorstandes ist die Zweckerfüllung gem. § 2, dazu gehört insbesondere
 - a) die Vertretung des Vereins,
 - b) die Planung, Durchführung, Koordination und Leitung von Veranstaltungen und Untersuchungsprogrammen,
 - c) der Kontakt zu Behörden und Organisationen,
 - d) die Verwaltung des Vereinseigentums und der Finanzen,
 - e) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - f) Berufung des verantwortlichen Schriftleiters der Vereinszeitschrift,
 - g) Ernennung von beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen und allen sonstigen Vereinsangelegenheiten. Er ist hierzu über wesentliche Vorgänge zu informieren.
2. Der Beirat besteht aus dem verantwortlichen Schriftleiter und weiteren bis zu sechs Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Die Zugehörigkeit zum Beirat endet vorzeitig durch Wahl in den Vorstand oder Erlöschen der Mitgliedschaft.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die dem Vorstand zu benennen sind.
4. Der Sprecher des Beirates bzw. sein Stellvertreter haben bei Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Vortragsrecht. Alle Mitglieder des Beirates werden mindestens einmal jährlich zu einer erweiterten Sitzung des Vorstands geladen.
5. Die Amtsperiode des Beirates ist identisch mit der des Vorstandes.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Vergütungen

1. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung der Vereinstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener Höhe auf Antrag erstattet werden
2. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die vereinseigene Datenschutzrichtlinie.

§ 11 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer unter Ankündigung des Zweckes acht Wochen vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen (Stimmenenthalten werden nicht gezählt). Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist schriftliche Stimmabgabe zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

Neufassung der Satzung, beschlossen am 20.09.2023